Allgemeine Mietbedingungen der Heinrich Schröder Landmaschinen KG (nachfolgend „Vermieter“)

1. Vertragsschluß

1.1 Für das Rechtsverhältnis der Parteien des Einzelmietvertrages gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehenden Bedingungen des Mieters wird widersprochen.

1.2 Der Mietvertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme des Mietantrages durch den Vermieter zustande.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zur Nutzung zu überlassen.

2.2 Der Mieter verpflichtet sich den Vermieter über den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes laufend unterrichtet zu halten. Ein Einsatz oder eine Verbringung des Mietgegenstandes außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

3 Mietdauer und Betriebsstundenzahl

3.1 Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter. Übernimmt dieser den Mietgegenstand nicht bis zum Ablauf einer Woche nach Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige des Vermieters oder dessen Beauftragten, so gerät der Mieter in Annahmeverzug und die Mietzeit beginnt mit diesem Zeitpunkt.

3.2 Mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit endet das Mietverhältnis automatisch ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3.3 Mieter und Vermieter vereinbaren, daß mit der Summe der während der Mietzeit geleisteten monatlichen Mietzahlungen die im Mietvertrag vereinbarten Betriebsstunden abgegolten sind.

3.4 Wird diese Obergrenze gemäß Betriebsstundenzähler überschritten, hat der Mieter ein gesondertes Nutzungsentgelt zu zahlen. Das gesonderte Nutzungsentgelt ist im Mietvertrag angegeben und wird zum Ablauf der vereinbarten Grundmietzeit vom Vermieter dem Mieter in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.

3.5 Mindernutzung kann nicht verrechnet werden.

3.6 Störungen oder Ausfall des Betriebsstundenzählers sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

4 Mietzahlung

4.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietraten im Voraus zum Ersten eines jeden Monats zu zahlen. Die erste Mietrate ist sofort nach Übergabe der Mietsache zu entrichten. Eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung ist gleichzeitig mit der ersten Miete fällig. Die zweite Mietrate ist am darauffolgenden Monatsersten fällig.

4.2 Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, ohne dass es einer ausdrücklichen Inverzugsetzung bedarf, bis zum Eingang der Zahlung Fälligkeitszinsen i.H.v. 8% p.a. über dem Basiszins der EZB in Rechnung zu stellen; ist der Mieter Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, beträgt der Zinssatz 5% p.a. über dem Basiszins der EZB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens wird hiermit nicht ausgeschlossen.

5 Eigentum

5.1 Der Mietgegenstand steht im Eigentum des Vermieters.

5.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand von allen Zugriffen Dritter freizuhalten bzw. freizumachen (z.B. Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmens, Unternehmerpfandrecht etc.). Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Zugriffe Dritter erfolgen. Alle Kosten für Maßnahmen zur Aufhebung derartiger Zugriffe trägt der Mieter.

5.3 Der Mieter darf Änderungen oder Anbauten am Mietobjekt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen. Mieter und Vermieter sind sich einig, daß eine bewegliche Sache, die der Mieter an das Mietobjekt an- oder einbaut, mit ihrem An-/Einbau in das Alleineigentum des Vermieters übergeht. Der Mieter hat jedoch das Recht zum Mietende den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5.4 Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung den Mietgegenstand beim Mieter während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen. Der Mieter verzichtet für den Fall der Besichtigung bereits jetzt auf die Ausübung seines Hausrechtes.

6 Abnahme, Lieferhindernisse

6.1 Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt unmittelbar durch den Lieferanten.

6.2 Der Mieter ist zur Abnahme des Mietgegenstandes verpflichtet. Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige, so ist der Vermieter berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Mietvertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt der Vermieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist dieser im Einzelfall nachzuweisen.

6.3 Anläßlich der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in welchem das Übergabedatum und der Zustand des Mietgegenstandes festzuhalten sind und welches sowohl vom Lieferanten bzw. dessen autorisierten Vertreter als auch vom Mieter zu unterzeichnen ist. Die Mietzeit beginnt zu dem im Antrag bestimmten Termin.

6.4 Der Mieter hat den Mietgegenstand unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und etwaige Mängel innerhalb von 10 Tagen dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Mängel des Mietgegenstandes, die sich im Laufe der Mietzeit zeigen, und für sonstige Anzeigeobliegenheiten des Mieters gemäß § 536c BGB. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Mitteilung beim Vermieter maßgebend.

6.5 Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt zu dem im Antrag bestimmten Termin. Für den Fall von Ereignissen, die nicht im Verantwortungsbereich des Vermieters liegen, wie etwa Störungen auf Grund höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen oder sonstige rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Störungen bei der Eigenbelieferung, verlagert/verschiebt sich der Übergabezeitpunkt um die Dauer der Störung. Das gleiche gilt, wenn die Leistung sich aus Gründen verzögert, die im Bereich des Mieters liegen. Verzögerungen der Übergabe berechtigten den Mieter nur dann zur Kündigung des Vertrages, wenn er den Vermieter vorher erfolglos dazu aufgefordert hat, einen gleichwertigen Ersatzmietgegenstand bereitzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, einen gleichwertigen Ersatzmietgegenstand an Stelle des Mietgegenstandes zu akzeptieren. Die Mietstunden des Ersatzmietgegenstandes werden auf die Gesamtmietstunden angerechnet.

7 Serviceleistungen, Inspektionen und Reparaturen

7.1 Der Mieter hält auf seine Kosten, den Mietgegenstand instand und sorgt für die dessen Gebrauchstauglichkeit. Insbesondere führt der Mieter die gemäß Bedienungsanleitung anfallenden Inspektionen einschließlich der im Rahmen dieser Inspektionen anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten durch und veranlaßt alle unter die Lieferantengewährleistung fallenden Reparaturen am Mietgegenstand. Der im Mietvertrag festgelegte Service-Betrieb ist mit der Ausführung zu beauftragen.

7.2 Für die Einhaltung und Durchführung der nach der StVZO notwendigen Hauptuntersuchungen ist der Mieter verantwortlich.

7.3 Austausch und Reparatur von Verschleißteilen, die nicht in der Gewährleistung oder Garantieleistung des Herstellers enthalten sind (Reifen, Bremsen usw.) hat der Mieter auf seine Kosten durchführen zu lassen.

7.4 Soweit infolge von Unfall oder Fehlbedienung Schäden am Mietgegenstand entstehen oder infolge übermäßigen Verschleißes Teile am Mietgegenstand ausgetauscht werden müssen, hat der Mieter die insofern erforderlichen Reparaturen und Austauscharbeiten auf seine Kosten durchzuführen.

8 Pflichten des Mieters

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers sorgfältig zu befolgen und den Mietgegenstand sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, die anfallenden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 7 auf seine Kosten durchführen zu lassen. Sofern die Wartungsleistungen im Mietvertrag vereinbart worden sind, gehen die Kosten zu Lasten des Vermieters. Wartungen über 4500 Bh trägt immer der Mieter.

8.2 In jedem Fall haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter für die Folgen unterlassener oder unsachgemäßer Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

8.3 Der Mieter übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, insbesondere die anfallenden Kraftfahrzeugsteuern, die aufgrund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauches oder die Haftung des Mietgegenstandes anfallen.

8.4 Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, das Mietobjekt einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Wird die Zustimmung versagt, hat der Mieter kein Kündigungsrecht. Hat der Vermieter die Erlaubnis zur Untervermietung erteilt, so ist der Vermieter mittelbarer Besitzer des Mietobjektes. Die Mietzahlungen des Untermieters müssen ausschließlich auf das Konto des Vermieters geleistet werden. Unbeschadet des vorherigen Zustimmungserfordernisses tritt der Mieter seine Mietforderungen gegen den Untermieter schon jetzt zur Sicherung der Forderungen des Vermieters gegen den Mieter an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung hiermit an.

9 Sach- und Preisgefahr, Versicherungen

9.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges des Mietgegenstandes (insbesondere Verlust, Feuer, Diebstahl, Vernichtung) sowie zufälliger Verschlechterung und vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes trägt der Mieter, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

9.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von derartigen Ereignissen unverzüglich zu unterrichten.

9.3 Für den Mietgegenstand besteht eine Kfz.-Haftpflicht-, Fahrzeugteil- und Fahrzeugvollversicherung. Diese schließt auch die Risiken des Unterganges, Verlustes und Feuer mit ein.

9.4 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen unterliegen keiner der genannten Versicherungen aus 9.3. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichetet, die Maschinen gegen Bruch zu versichern.

9.5 Eine etwaige Selbstbeteiligung im Schadensfall sowie die Kosten für Schäden, die dieser Versicherungsschutz nicht abdeckt (Krieg, kriegsbedingte Beschlagnahme, innere Unruhen, Kernenergie) trägt in jedem Fall der Mieter.

10 Gewährleistung/Haftungsbeschränkung

10.1 Die Haftung des Vermieters für bei Übergabe des Mietgegenstandes bestehende Mängel ist ausgeschlossen.

10.2 Kurze Reparaturzeiten des Mietgegenstandes berechtigen nicht zur Minderung der Miete.

10.3 Jedwede Haftung des Vermieters auf Schadenersatz für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – gleich aus welchem Rechtsgrunde – ,insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzuges, Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Mängeln, die sich nach Übergabe des Mietgegenstandes zeigen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ergibt sich aus einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen, aus einem fahrlässigen Verhalten des Vermieters bzw. aus Vorsatz oder einem fahrlässigen Verhalten der Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten des Vermieters.

10.4 Jedwede Haftung des Vermieters auf Schadenersatz für Schäden, die nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – gleich aus welchem Rechtsgrunde – ,insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzuges, Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Mängeln, die sich nach Übergabe des Mietgegenstandes zeigen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ergibt sich aus einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen, aus einem grob fahrlässigen Verhalten des Vermieters bzw. aus Vorsatz oder einer groben Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten des Vermieters.

10.5 Ausser im Falle vorsätzlichen Verschuldens oder bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung des Vermieters jedenfalls auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt.

10.6 Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter auf ein Zurückbehaltungsrecht sowie auf ein Recht zur Aufrechnung, sofern nicht die Ansprüche des Mieters unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.7 Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Sach- und Rechtsmängeln der Mietsache verjähren in einem Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11 Kündigung

11.1 Während der vereinbarten Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Recht des Vermieters zur außerordentlichen Kündigung bleibt aber davon unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass der Gebrauch des Mietgegenstandes ganz oder teilweise entzogen wird, kann der Mieter nur geltend machen, sofern er den Vermieter zuvor erfolglos aufgefordert hat, ihm an Stelle des Mietgegenstandes einen gleichwertigen Ersatzmietgegenstand zur Nutzung zu überlassen. Der Mieter ist verpflichtet, einen gleichwertigen Ersatzmietgegenstand an Stelle des Mietgegenstandes zu akzeptieren.

11.2 Ein den Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

11.2.1 der Mieter mit einem Betrag in Höhe einer Mietrate oder eines wesentlichen Teils davon an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen in Verzug ist; oder

11.2.2 seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters eintritt und deshalb der Anspruch des Vermieters auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag gefährdet ist; oder

11.2.3 der Mieter trotz Abmahnung eine vertragswidrige Nutzung des Mietgegenstandes fortsetzt, gegen ihm obliegende, wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens nicht beseitigt und dadurch die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt; oder

11.2.4 der Mieter seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzantrag gestellt wird oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.

11.3 Der Vermieter kann bei Verstößen, die zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigen, statt zu kündigen, das Mietobjekt herausverlangen und auf Kosten des Mieters verwahren lassen, bis die rückständigen Raten ausgeglichen sind oder der Vertragsverstoß beseitigt ist.

11.4 Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstandes kann der Vermieter innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis dieser Voraussetzungen den Vertrag außerordentlich kündigen. Ziff. 9.4 und Ziff. 7.1 bleiben unberührt. Dem Vermieter steht kein Kündigungsrecht zu, wenn er den Kündigungsgrund zu vertreten hat.

11.5 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11.6 Die fristlose Kündigung wird unwirksam, wenn der Mieter unverzüglich sämtliche fällige Mieten begleicht.

12 Schadenersatz

12.1 Dem Vermieter steht das Recht zu, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Vermieter den Mietvertrag aus Gründen gekündigt hat, die der Mieter zu vertreten hat. Diese Schadenersatzsanktion gilt auch bei einer Kündigung, die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters steht.

12.2 Der Vermieter ist berechtigt, seinen Schaden in der Weise zu berechnen, daß er Aufwendungen für Verwaltungskosten, Refinanzierungskosten und deren Stornokosten sowie Auslagen gegenüber seinen Vorlieferanten geltend machen kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt. Das Recht des Mieters zum Nachweis eines geringeren Schadens bleibt unberührt.

13 Rückgabe des Mietgegenstandes

13.1 Am Tag der Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand ordentlich gereinigt zusammen mit allen überlassenen Schlüsseln und Unterlagen, insbesondere Fahrzeugschein, Serviceheft, Bedienungsanleitung, Inspektionsnachweis und, falls der Mietgegenstand werkseitig mit einem Rundfunkgerät ausgestattet wurde, der Radio-Code-Karte, unverzüglich auf eigene Gefahr und eigene Kosten sowie transportversichert an den im Mietvertrag benannten Servicepartner zurückzugeben.

13.2 Der Vermieter oder ein von ihm benannter Dritter ist berechtigt, den Zustand - und insbesondere die Nutzung (Betriebsstundenzähler) - des Mietgegenstandes vor Ort festzustellen.

13.3 Anläßlich der Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter oder den im Antrag festgelegten Servicebetrieb ist ein Rücknahmeprotokoll zu erstellen, in welchem das Rückgabedatum und der Zustand des Mietgegenstandes festzuhalten sind und welches vom Vermieter oder dem von ihm benannten Dritten als auch vom Mieter zu unterzeichnen ist.

13.4 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgegeben, aus dem sich ergibt, dass der Mieter seiner Unterhaltspflicht gemäß § 8 nicht nachgekommen ist, so kann der Vermieter die Instandsetzung auf Kosten des Mieters verlangen oder nach seiner Wahl selbst vornehmen. Dies gilt auch für vom Mieter verschuldete Mängel am Mietgegenstand, die über den durch vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen. Die Mietzeit verlängert sich in diesen Fällen um den Zeitraum, der zur unverzüglichen Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Maßnahmen benötigt wird.

13.5 Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter unabhängig davon, ob der Mieter die vereinbarten Betriebsstunden ausgeschöpft hat, für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung für jeden angefangenen Monat den vereinbarten Mietzins in Höhe einer Monatsmiete verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Eine Weiterbenutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter nach Beendigung des Vertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Mietverhältnisses.

14 Übertragungs- und Abtretungsvorbehalt

14.1 Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, welches sodann anstelle des Vermieters in den Vertrag eintritt.

14.2 Der Vermieter ist berechtigt, die ihm aufgrund dieses Vertrages zustehenden Rechte – gleich welcher Art sie sein mögen – zum Zwecke der Refinanzierung an eine refinanzierende Bank abzutreten. Hiervon werden die Rechte und Pflichten des Mieters, wie sie sich aus diesem Vertrag ergeben, nicht berührt.

14.3 Gleiches gilt, sofern sich der Vermieter entschließt, die ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüche auf eine refinanzierende Bank zu forfaitieren.

15 Schlußbestimmungen

15.1 Während der Dauer dieses Vertrages wird der Mieter dem Vermieter auf dessen Anforderung hin Einblick in seine Jahresabschlußunterlagen gewähren bzw. ihm die betreffenden Unterlagen jeweils in Kopie zukommen lassen, soweit der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegt. Der Vermieter ist insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 KWG zur Einsichtnahme berechtigt und kraft Gesetzes verpflichtet.

15.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

15.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist der Sitz des Vermieters.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten.

16 Datenschutz

Der Vermieter darf die auf Grund der Geschäftsbeziehung erhobenen Daten des Kunden zu Zwecken der Datenverarbeitung innerhalb der SCHRÖDER-Gruppe weitergeben. Der Vermieter ist weiter befugt, die auf Grund der Geschäftsbeziehung erhobenen Daten des Kunden soweit zur Vertragserfüllung erforderlich an die jeweiligen Händler, Lieferanten oder Vermittlerunternehmen weiterzugeben.